



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. Mai 2011

Nr. 2011-276 R-720-10 Interpellation Stefan Tresch, Silenen, zur Sicherheit auf den Urner Kantons- und Gemeindestrassen; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 15. Februar 2011 reichte Landrat Stefan Tresch, Silenen, gestützt auf Artikel 84 der Geschäftsordnung des Landrats, eine Interpellation zur Sicherheit auf den Urner Kantons- und Gemeindestrassen ein.

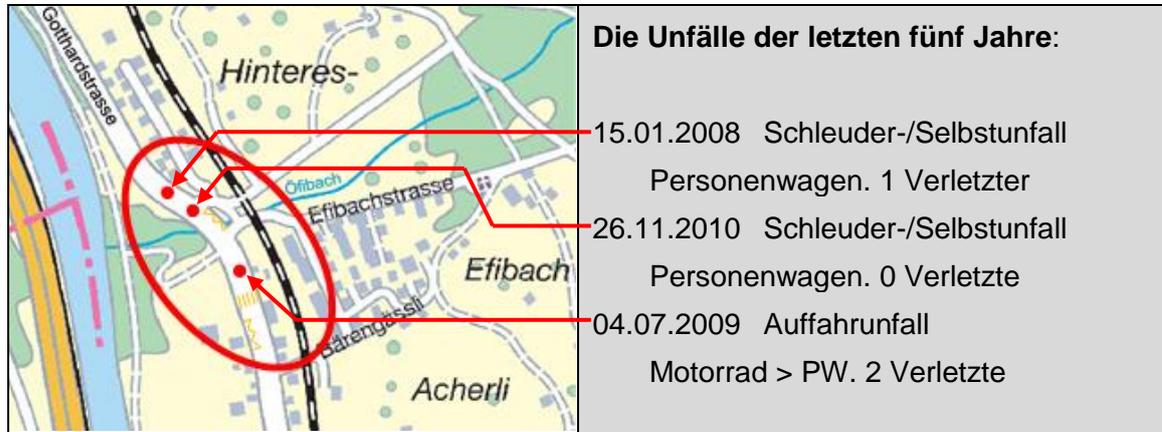
Der Interpellant macht geltend, dass sich bei der Efibach-Kurve auf der Gotthardstrasse in Silenen jährlich ein bis zwei Unfälle ereignen, vor allem im Winter. Der Interpellant erachtet die Verkehrssituation in diesem Abschnitt der Kantonsstrasse bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h wegen den zwei Einmündungen der Quartier-Erschliessungsstrassen in die Kantonsstrasse, den beiden Bushaltestellen und des Fussgängerstreifens für alle Verkehrsteilnehmenden als gefährlich. Diese Umstände und insbesondere die Sorge um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler, die täglich die Kantonsstrasse in diesem Abschnitt beim Fussgängerstreifen überqueren, haben den Interpellanten zu diesem Vorstoss bewogen.

II. Zu den gestellten Fragen

1. *Wird für die Unfälle, die auf den Urner Kantons- und Gemeindestrassen passieren, eine Statistik geführt?*

Ja. Es gibt jährlich eine statistische Auswertung der Verkehrsunfälle, die von der Beratungsstelle für Unfallverhütung in Bern (bfu) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Tiefbau herausgegeben wird. Diese Auswertung ist sehr umfassend und beinhaltet unter anderem auch Aussagen über die Anzahl und die Art der Unfälle auf den einzelnen Strassenabschnitten (Intervalle/Knoten).

Auch der vom Interpellant angesprochene Strassenabschnitt wird jährlich ausgewertet. Die Auswertung der letzten fünf Jahre zeigt, dass sich drei Unfälle ereignet haben:



Quelle: "Lokale Auswertung von Verkehrsunfällen" K2 BP112 bis BP132, "Dägerlohn"
Hrsg. bfu, Vito Anselmetti, März 2011

2. Wenn ja, nach wie vielen Unfällen am gleichen Ort wird eine Sicherheitsmassnahme (z. B. Temporeduktion, Verkehrsberuhigung usw.) eingeleitet?

Grundlagen für die Unfall-Auswertungen bilden grundsätzlich die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS): 640'006 bis 640'010.

Wenn an einem bestimmten Ort auf einer bestimmten Strecke, man spricht von einem Intervall, oder auf einem Knoten, in einem Zeitraum von zwei Jahren die Anzahl Unfälle unter Berücksichtigung der Anzahl Verletzten und Toten einen für diese Art von Strasse bestimmten Schwellenwert übersteigt, spricht man von einem Unfallschwerpunkt.

Gemäss der VSS Norm SN 641'716 liegt der Schwellenwert für Haupt- und Nebenstrassen ausserorts bei acht Unfällen in zwei Jahren, um von einem Unfallschwerpunkt sprechen zu können. Im Kanton Uri ergeben sich bei Anwendung dieses Massstabs auf dem ganzen Strassennetz keine Unfallschwerpunkte. Das heisst aber nicht, dass es an bestimmten Orten nicht immer wieder zu Unfällen kommt. Um diesem Umstand, den topografischen Verhältnissen und insbesondere den geringen Verkehrszahlen Rechnung zu tragen, wurde im Kanton Uri der Schwellenwert in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) anders definiert. Der Schwellenwert für einen Unfallschwerpunkt liegt im Kanton Uri bei sieben Unfällen in fünf Jahren. Wird ein solcher Unfallschwerpunkt festgestellt, wird eine Unfall- und Gefahrenanalyse gemacht.

Bei einer solchen Analyse werden die möglichen Ursachen der Unfälle, die Verkehrsabläufe und die Strassenanlage untersucht und die Ergebnisse einander gegenüber gestellt. Mit diesem Verfahren können Mängel erkannt werden. Anschliessend werden organisatorische, verkehrstechnische und bauliche Massnahmen geprüft. Diese verfolgen das Ziel, die Unfallhauptursache zu eliminieren. Nach einer allfälligen Umsetzung von Massnahmen wird in einer Nachkontrolle die Wirksamkeit der getroffenen Vorkehrungen überprüft.

Die Unfallzahlen der letzten fünf Jahre für den Strassenabschnitt (Intervall) bei der Efibach-Kurve liegen deutlich unter dem kantonalen Schwellenwert, das heisst, auf diesem Strassenabschnitt haben wir keinen Unfallschwerpunkt. Aus diesem Grund drängten sich bis anhin keine Massnahmen auf.

3. *In welchen Zeitabständen werden Tempolimiten, Bushaltestellen und Fussgängerstreifen bei Kantonsstrassen auf Korrektheit überprüft und in welcher Zuständigkeit liegen diese?*

Die Überprüfung der Verkehrsbeschränkungen und -signalisationen erfolgt nicht in bestimmten Zeitabständen. Eine Überprüfung erfolgt im Kanton Uri bei Hinweisen der Gemeindebehörden, bei Hinweisen aus der Bevölkerung und nach Unfällen.

Die Spezialisten der Baudirektion Uri und der Bereitschafts- und Verkehrspolizei Uri prüfen nach den Verkehrsunfällen, ob sich aus dem Unfallgeschehen bauliche Massnahmen zur Verhinderung weiterer Unfälle am selben Ort aufdrängen.

Auf dem ganzen schweizerischen Strassennetz ereignen sich vermehrt Unfälle bei und auf Fussgängerstreifen. Aus diesem Grund werden zurzeit sämtliche Fussgängerstreifen auf dem kantonalen Strassennetz auf ihre Sicherheit überprüft.

4. *Welche Gründe müssen vorhanden sein, damit man auf Kantons- und Gemeindestrassen Temporeduktionen vornimmt?*

Nach Artikel 4a der Verkehrsregelnverordnung (VRV) Absatz 1 beträgt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit 50 km/h in Ortschaften und 80 km/h ausserhalb von Ortschaften. Diese festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten können nach Artikel 32 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde nur auf Grund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden. Bei einer Kantonsstrasse hat der Kanton Uri, bei einer Gemeindestrasse die Gemeinde die entsprechende Hoheit.

In einem solchen Gutachten müssen die Anforderungen des Artikels 108 der Signalisationsverordnung (SSV) beachtet werden. Nach dieser Bestimmung können die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden, wenn:

- eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar ist und nicht anders zu beheben ist;
- bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- eine übermässige, durch andere Massnahmen nicht vermeidbare Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) erheblich vermindert werden kann.

Zusätzlich muss nach dieser Gesetzesvorschrift eine Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit nötig, zweck- und verhältnismässig sein, und es muss aufgezeigt werden, ob nicht andere Massnahmen (z. B. bauliche Massnahmen oder zeitlich befristete Geschwindigkeitsbeschränkungen) vorzuziehen sind.

5. Wie kann sich eine Gemeinde für eine Temporeduktion auf der Kantons- und Gemeindestrasse ihrer Gemeinde einsetzen?

Wenn die Gemeinde feststellt, dass ein Sicherheitsdefizit auf einem Abschnitt der Kantonsstrasse auf ihrem Gemeindegebiet vorhanden ist, kann sie bei der Baudirektion Uri eine Prüfung der Strassenanlage beantragen, da der Kanton Uri die Hoheit über die Kantonsstrassen ausübt. Der Kanton Uri entscheidet dann, ob eine spezifische Untersuchung der Strassenanlage nötig ist. Bei dieser Prüfung stehen in erster Linie immer bauliche Massnahmen im Vordergrund. Welche Massnahmen realisiert werden sollen, muss das Verkehrsgutachten aufzeigen.

6. Wie kann sich die Bevölkerung einer Gemeinde für eine Temporeduktion auf der Kantons- und Gemeindestrasse in ihrer Gemeinde einsetzen?

Grundsätzlich kann auf die Antwort zur Frage fünf verwiesen werden. In der Praxis empfiehlt es sich, solche Gesuche dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde zu unterbreiten. Die Gemeinde macht dann eine erste Beurteilung. Wenn die Eingabe unterstützt werden kann, reicht die Gemeinde, bei Kantonsstrassen, das Gesuch an die Baudirektion Uri zur weiteren Prüfung ein. Bei Gemeindestrassen sollte der Gemeinderat das Gesuch selber behandeln.

7. Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein, dass man eine Tempolimite wie zum Beispiel bei der Industriestrasse in Altdorf erhöhen kann?

Ist eine Strasse mit einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit signalisiert und sind an dieser Strasse bauliche Veränderungen vorgenommen worden, hat die Baudirektion zusammen mit der Sicherheitsdirektion zu prüfen, ob die Kriterien, die im Verkehrsgutachten für die Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit angeführt worden sind, noch Geltung haben. Andernfalls ist wieder die allgemeine Höchstgeschwindigkeit zu signalisieren.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Finanzdirektion; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

